

Bundesgesetzblatt

845

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 7. Juli 1961	Nr. 47
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 61	Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte	845
3. 7. 61	Gesetz über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen	856
3. 7. 61	Gesetz zur Änderung des Schwerbeschäftigtengesetzes	857
3. 7. 61	Zweites Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes	865
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	866

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 6. Juli 1961, ist verkündet: Gesetz zu dem Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen.

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1961 bei.

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Vom 3. Juli 1961

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Erster Abschnitt:	Anspruchsberechtigter Personenkreis	§§ 1
Zweiter Abschnitt:	Leistungen	
	Leistungsvoraussetzungen	2 bis 3
	Höhe des Altersgeldes	4
	Mehrleistungen	5
	Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld	6
Dritter Abschnitt:	Aufbringung der Mittel	7 bis 8
	Kreis der Beitragspflichtigen	9
	Entrichtung des Beitrags	10

Vierter Abschnitt:	Landwirtschaftliche Alterskassen und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen	§§
	Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen	11
	Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis	12
	Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen	13
	Organe der Selbstverwaltung und Geschäftsführer	14
	Erstattung von Verwaltungskosten	15
	Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander	16
	Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen	17
	Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes	18
	Vorstand und Geschäftsführer des Gesamtverbandes	19
	Betriebsmittel	20
Fünfter Abschnitt:	Weiterentrichtung von Beiträgen	21
Sechster Abschnitt:	Verfahren; Rechtsweg; Strafvorschriften; Anwendung sonstiger Vorschriften	
	Bewilligung und Auszahlung des Altersgeldes	22
	Rechtsweg	23
	Strafen	24
	Anwendung sonstiger Vorschriften	25
Siebenter Abschnitt:	Übergangsbestimmungen	26 bis 28

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften	1 bis 15
---	----------

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) erhält folgende Fassung:

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

Erster Abschnitt

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 1

(1) Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen oder Witwer.

(2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

(4) Eine Existenzgrundlage ist insbesondere gegeben, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht. Als Einheitswert gilt der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert. Die von den Finanzbehörden festgestellten Zu- und Abschläge zum Ertragswert mit Ausnahme der Zu- und Abschläge wegen Über- oder Unterbestandes an Gebäuden sind zu berücksichtigen. Der Mindestwert für Grundstücke mit Wohnhäusern bleibt außer Ansatz. Ist der Einheitswert des Gesamtunternehmens nicht zu ermitteln, so ist von der genutzten Fläche und dem durchschnittlichen Hektarsatz der Gemeinde auszugehen. Die Mindesthöhe nach dem Arbeitsbedarf ist unter Berücksichtigung der Kulturarten zu bemessen und kann entweder nach der Zahl der Arbeitstage oder der Flächengröße festgesetzt werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für die Festsetzung der Mindesthöhe des Einheitswertes und des Arbeitsbedarfs im Sinne des Absatzes 4 zu erlassen.

Zweiter Abschnitt

Leistungen

Leistungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält Altersgeld, wenn er

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und
- b) für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat und
- c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen abgegeben hat.

(2) Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c ist die Übergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft. Ist mit der Abgabe des Unterneh-

mens im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c nicht der Übergang des Eigentums verbunden, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(3) Eine Abgabe des Unternehmens an den Ehegatten ist nicht Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

(4) Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn er sämtliche Unternehmen abgegeben hat.

(5) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn beide Ehegatten das Unternehmen abgegeben haben.

(6) Bei teilweiser Abgabe ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erst dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe nicht überschreitet. Das abgegebene Unternehmen darf, sofern es als selbständiges Unternehmen bestehenbleibt, durch das Zurückhalten von Unternehmensteilen die nach § 1 Abs. 4 festzusetzende Mindesthöhe nicht unterschreiten.

§ 3

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder
- b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet und der verstorbene Unternehmer für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 180 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

Höhe des Altersgeldes

§ 4

(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 60 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 40 Deutsche Mark monatlich.

(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten anstelle des Altersgeldes nach den §§ 2, 4 Abs. 1 oder den §§ 3, 4 Abs. 1 das Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

(3) Steht beiden Ehegatten je ein Anspruch auf Altersgeld zu, so erhält jeder Ehegatte nur das einem unverheirateten Berechtigten zustehende Altersgeld.

(4) Treffen mehrere Ansprüche auf Altersgeld in einer Person zusammen, so wird nur ein Altersgeld gewährt.

Mehrleistungen

§ 5

(1) Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ein zusätzliches Altersgeld festsetzen. Der Vomhundertsatz der Veränderung des Altersgeldes darf seit der letzten Festsetzung den Vomhundertsatz der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) im gleichen Zeitraum nicht übersteigen.

(2) Das zusätzliche Altersgeld ist aus dem Beitragsaufkommen zu decken.

Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld

§ 6

(1) Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich gegen die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

(2) Das Altersgeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Die §§ 1288, 1289, 1294, 1299, 1315, 1316, 1531 und 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Altersgeld der Witwe oder des Witwers (§ 3) fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.

(5) Hat die Witwe oder der Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Altersgeld vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wieder auf, wenn der Antrag innerhalb von 12 Monaten nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist. Ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Altersgeldanspruch wird angerechnet.

(6) Übernimmt ein Altersgeldberechtigter ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa

zurückbehaltener Unternehmensteile 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet, so ruht der Anspruch auf Altersgeld vom Beginn des folgenden Monats an. Der Berechtigte hat der landwirtschaftlichen Alterskasse die Übernahme innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 7

(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen und die nach § 8 zu leistenden Bundesmittel aufgebracht.

(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt 12 Deutsche Mark monatlich.

(3) Werden durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes landwirtschaftlicher Alterskassen höhere Leistungen (§ 5) beschlossen, so ist die hierfür notwendige Beitragserhöhung durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen.

(4) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Fälligkeitstermine werden durch die Satzung bestimmt. Sie dürfen nicht länger als vier Monate auseinanderliegen.

(5) Für den Beitragseinzug der Alterskasse gelten die Vorschriften über den Beitragseinzug zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Satzung der Alterskasse kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen. Eine von der Alterskasse an den Beitragspflichtigen gerichtete Mahnung unterbricht die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung rückständiger Beiträge. § 1424 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 8

Decken das Beitragsaufkommen und die sonstigen Einnahmen (§ 7 Abs. 1 und 2) nicht die Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen, so ist der Unterschiedsbetrag aus Bundesmitteln zu leisten.

Kreis der Beitragspflichtigen

§ 9

(1) Beitragspflichtig ist vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 4, 6 und § 28 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1).

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn

- a) für sie für 180 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestell-

ten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind oder

- b) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 30 Kalendermonate versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung waren oder eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen oder

- c) sie als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind

und die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatte verstorben sind oder schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erfüllen, sind nicht beitragspflichtig, wenn ihnen zu diesem Zeitpunkt eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder einer der in § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Einrichtungen zusteht oder wenn sie eine der in § 7 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Von der Beitragspflicht sind für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach dem Erbfall auf Antrag volljährige landwirtschaftliche Unternehmer zu befreien, die einer das landwirtschaftliche Unternehmen betreibenden Erbengemeinschaft angehören und nicht überwiegend in diesem Unternehmen tätig sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen. Minderjährige Miterben sind beitragsfrei.

(5) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer entrichtet nur einen Beitrag; das gilt auch dann, wenn er mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt.

(6) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist nur derjenige Ehegatte beitragspflichtig, der das Unternehmen überwiegend leitet.

Entrichtung des Beitrags

§ 10

(1) Die Beiträge sind an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die bei der für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht.

(2) Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so hat er seinen Beitrag an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die für das Unternehmen mit dem höchsten Einheitswert zuständig ist.

(3) Über die Beitragszahlung ist auf Antrag ein Nachweis zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Vierter Abschnitt

Landwirtschaftliche Alterskassen und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 11

(1) Als Träger der Altershilfe wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

§ 12

(1) Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1), dessen Unternehmen im Bereich der Alterskasse seinen Sitz hat.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben Mitgliederverzeichnisse zu führen.

(3) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer ist verpflichtet, der landwirtschaftlichen Alterskasse auf Verlangen über seine Verhältnisse Auskunft zu geben, soweit sie für die Mitgliedschaft zur landwirtschaftlichen Alterskasse von Bedeutung sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann den Unternehmer durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Auskunftspflicht anhalten.

Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 13

Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Ihr obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

Organe der Selbstverwaltung und Geschäftsführer

§ 14

(1) Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufs-

genossenschaften, bei denen sie errichtet sind. In Angelegenheiten dieses Gesetzes wirken die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit.

(2) Geschäftsführer der Alterskasse ist der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

Erstattung von Verwaltungskosten

§ 15

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind ihr von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander

§ 16

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen tragen die ihnen nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Kosten gemeinsam. Jeder landwirtschaftlichen Alterskasse stehen für die Durchführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben 5 vom Hundert ihrer jährlichen Gesamtaufwendungen für das Altersgeld, mindestens 5 vom Hundert ihrer Beitragseinnahmen, zur Verfügung.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verteilt die Aufwendungen auf die landwirtschaftlichen Alterskassen und führt den Ausgleich unter ihnen durch. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben die danach zu erstattenden Beträge in angemessener Frist nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes.

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 17

(1) Bei dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen errichtet. Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder des Gesamtverbandes sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die Förderung der gemein-

samen Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen, die Durchführung des finanziellen Ausgleichs unter den landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 16, die Verteilung der Bundesmittel (§ 8) auf die landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz weiterhin zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Alterskassen haben dem Gesamtverband der Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Aufsicht über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erhebt zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern eine Umlage, deren Höhe von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festgesetzt wird.

Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes

§ 18

(1) Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Jede landwirtschaftliche Alterskasse entsendet in die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zwei Mitglieder ihres Vorstandes, die von diesem gewählt sind. Eines dieser Mitglieder muß Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte sein. Für jedes Mitglied ist aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder oder der stellvertretenden Vorstandsmitglieder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung und die Änderung der Satzung;
3. die Festsetzung des Haushaltsplans;
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
6. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung;
7. die Festsetzung der Beitragshöhe nach § 7 Abs. 3;

8. die Änderung der Höhe des Altersgeldes nach § 5;
9. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

Vorstand und Geschäftsführer des Gesamtverbandes

§ 19

(1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sein müssen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Aus einer Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Geschäftsführer des Gesamtverbandes ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Betriebsmittel

§ 20

(1) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann aus den ihr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mitteln Betriebsmittel ansammeln.

(2) Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Sie dürfen die Höhe des dreifachen Monatsbedarfs der von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen nicht übersteigen. Ist das dennoch der Fall, so ermäßigt sich der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte Vomhundertsatz auf den tatsächlichen Bedarf.

Fünfter Abschnitt

Weiterentrichtung von Beiträgen

§ 21

(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Für Personen, die nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, ist die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe c auch dann erfüllt, wenn sie das Unternehmen vor Vollendung des 50. Lebensjahres abgegeben haben.

Sechster Abschnitt

Verfahren; Rechtsweg; Strafvorschriften;
Anwendung sonstiger Vorschriften

Bewilligung und Auszahlung des Altersgeldes

§ 22

(1) Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen; § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Der Antrag muß die für die Gewährung des Altersgeldes erheblichen Tatsachenangaben enthalten; die Beweisurkunden sind beizufügen oder innerhalb einer angemessenen von der Alterskasse festzusetzenden Frist nachzureichen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes für die landwirtschaftlichen Alterskassen vorschreiben.

(2) Wird der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt oder das Altersgeld entzogen oder die Zahlung eingestellt, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. § 1569 a der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Für die Zahlung des Altersgeldes gelten die für die Zahlung der Renten durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften entsprechend. Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung geregelt.

Rechtsweg

§ 23

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.

Strafen

§ 24

(1) Die Strafvorschriften der §§ 142 bis 145 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es unterläßt, die in § 6 Abs. 6 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder
2. die Pflicht zur Auskunft nach § 12 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder unrichtige Auskünfte gibt,

kann vom Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Deutsche Mark belegt werden. §§ 146 bis 148 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß.

Anwendung sonstiger Vorschriften

§ 25

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden für die landwirtschaftlichen Alterskassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung und des Selbstverwaltungsgesetzes nebst den Vorschriften zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung mit Ausnahme der Leistungs- und Strafvorschriften sowie der von § 29 der Reichsversicherungsordnung abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften sinngemäße Anwendung.

Siebenter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 26

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- b) das Unternehmen abgegeben haben und
- c) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 waren.

§ 2 Abs. 6 Satz 2 gilt nicht.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c ist auch dann erfüllt, wenn der Unternehmer nachweist, daß er nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens zwanzig Jahre seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten hat und der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens die nach § 1 Abs. 4 festgesetzte Mindesthöhe regelmäßig um nicht mehr als ein Viertel unterschritten hat. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist nicht gegeben, wenn ein Anspruch auf eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk besteht oder Versorgungsbezüge an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden.

(3) Bei verheirateten Unternehmern im Sinne des Absatzes 1, die keine Abkömmlinge haben, ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b auch dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens 50 vom Hundert der festzusetzenden Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4) nicht überschreitet.

(4) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(5) Auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c sind die in § 1251 der Reichsversicherungsordnung genannten Ersatzzeiten anzurechnen.

(6) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die vor der Vertreibung landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatten eines solchen Unternehmers waren, ist auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c diese Zeit der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer sowie die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1946 und dem Beginn einer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzurechnen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt.

(8) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder auf Versorgungsbezüge an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 7 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen.

(9) Ehegatten, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben haben, steht nur ein Altersgeld zu. Anspruchsberechtigt ist derjenige Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat. Bei Tod des anspruchsberechtigten Ehegatten gilt Absatz 10.

(10) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen oder der landwirtschaftlichen Unternehmer, die vor dem 1. Oktober 1957 verstorben sind, erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte oder gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder
- b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Unternehmer die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach

dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c angerechnet; für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 muß die Voraussetzung des § 27 Abs. 1 Buchstabe c erfüllt sein.

Die Absätze 4 bis 8 finden Anwendung.

§ 27

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und an diesem Tage landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchstabe c erfüllen und
- c) für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, Beiträge entrichtet haben und
- d) das Unternehmen abgegeben haben.

(2) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b und c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit und der Beitragsentrichtung der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(3) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(4) § 26 Abs. 3, 5, 6, 8 und 9 gilt entsprechend.

(5) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

- a) die Voraussetzungen des § 3 Buchstabe a erfüllt sind oder
- b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b und c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b angerechnet. Für die Zeit, in der die Witwe

oder der Witwer nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war, müssen Beiträge entrichtet worden sein.

Die Absätze 2 und 3 sowie § 26 Abs. 5, 6 und 8 finden Anwendung.

§ 28

(1) Beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, die bis zum 1. Januar 1957 mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, auf Grund dessen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Zahlung einer Rente

- a) für den Erlebensfall in Höhe von mindestens 50 Deutsche Mark und
- b) für den Todesfall in Höhe von mindestens 30 Deutsche Mark an den überlebenden Ehegatten

gegeben ist, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu befreien, wenn

- a) der Antrag bis zum 30. September 1958 gestellt worden ist und
- b) der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte verstorben sind oder gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten.

(2) Ein Versicherungsvertrag ist auch dann für den Fall des Erlebens des 65. Lebensjahres abgeschlossen, wenn die Leistung aus dem Vertrag bis spätestens sechs Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällig wird.

Artikel 2

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 1

Altersgelder, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 bewilligt worden sind, werden auch dann weiter gewährt, wenn sie auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu bewilligen sind.

§ 2

Für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Altersgeldes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt hatten, verbleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingegangen

ist. Unter den Voraussetzungen des Artikels 1 § 27 Abs. 1 gilt für die dort genannten Personen, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen zwischen dem 1. Oktober 1957 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben haben, das Unternehmen auch dann als abgegeben, wenn es für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder von mindestens neun Jahren an andere Personen verpachtet worden ist.

§ 3

Ist von § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 Gebrauch gemacht worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 4

Ein Altersgeld, das auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften bewilligt und wegen Bezugs einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder von Versorgungsbezügen, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, gekürzt worden ist, ist auf Antrag nach Maßgabe des Artikels 1 § 26 Abs. 7 oder des Artikels 1 § 27 Abs. 3 neu zu berechnen.

§ 5

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 6

Die neue Leistung nach §§ 4 und 5 dieses Artikels beginnt am 1. Januar 1962, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 gestellt ist, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 7

Für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren, können diese Personen sowie deren Witwen und Witwer zur Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c Beiträge nachentrichten. Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund von § 8 Abs. 4 und § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom

27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren. Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 1. Januar 1963 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben und begründet Beitragspflicht vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

§ 8

Personen, die gemäß § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, erhalten Altersgeld nach Maßgabe des Artikels 1 § 27 auch dann, wenn sie für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c nicht erfüllt haben.

§ 9

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, sind auf Antrag auch für die Zukunft von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 10

Die dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bund gewährten Darlehen und sonstigen Zuwendungen einschließlich der damit zusammenhängenden Zinsen werden in einen Zuschuß umgewandelt.

§ 11

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Land Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zu einer endgültigen Regelung wird mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Land Berlin die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beauftragt.“

§ 12

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Gesetz
über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

Vom 3. Juli 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Soweit Bundesgesetze Ermächtigungen oberster Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, sind die Landesregierungen zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die obersten Landesbehörden übertragen, die in den bis-

herigen Vorschriften bezeichnet sind, und dabei die weitere Übertragung auf nachgeordnete Behörden in dem bisher bezeichneten Umfang zulassen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

Vom 3. Juli 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) mit den Änderungen durch das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 305), und durch das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a bis c des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

„a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegspferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443), oder im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), oder im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bun-

desgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), oder

b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) oder

c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 663), oder“.

b) Hinter Buchstabe c des Absatzes 1 wird eingefügt:

„d) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) oder“.

c) In Absatz 1 treten an die Stelle der bisherigen Buchstaben d und e die Buchstaben e und f.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schwerbeschädigte sind ferner, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind, Deutsche, die blind sind, sofern sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben. Als blind im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe besitzt, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.“

e) In Absatz 3 tritt an die Stelle des Buchstaben d der Buchstabe c.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gleichgestellte

(1) Auf ihren Antrag soll die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung des Arbeitsamtes

- a) Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, so wie
- b) Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, aber nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind,

den Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn sie infolge der gesundheitlichen Schädigung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und im Einzelfall hierdurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Auf die gleichgestellten Personen finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; § 33 gilt jedoch nur für den unter Buchstabe b bezeichneten Personenkreis.

(2) Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe beschränkt werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden. Wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a auf weniger als 30 vom Hundert festgesetzt oder bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b auf weniger als 50 vom Hundert durch amtsärztliches Gutachten festgestellt, ist die Gleichstellung zu widerrufen, und zwar schon vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit des Festsetzungs- oder Feststellungsbescheides.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Arbeitgebern müssen

- a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 vom Hundert,
- b) die öffentlichen und privaten Betriebe auf wenigstens 6 vom Hundert

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Die Pflicht zur Beschäftigung wenigstens eines Schwerbeschädigten beginnt bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben a, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze verfügen, und bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben b, wenn sie über mehr als fünfzehn Arbeitsplätze verfügen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „und b“ zu streichen und der Buchstabe c durch den Buchstaben b zu ersetzen.

c) In Absatz 4 Satz 1 ist in der Klammer an Stelle von „§ 22 Abs. 3“ zu setzen „§ 22 a Abs. 1“; Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall auf Antrag des Arbeitgebers den Pflichtenatz nach den Absätzen 1, 2 und 3 vom Antragsmonat an bis auf 2 vom Hundert herabsetzen, wenn dem Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist oder wenn das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen kann. Vor einer Herabsetzung des Pflichtenatzes auf weniger als 4 vom Hundert ist das Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen. Das Landesarbeitsamt kann die Herabsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse widerrufen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b treten an die Stelle der Worte „schwerbeschädigte Hirnverletzte“ die Worte „Hirnbeschädigte oder Tuberkulöse“.

b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a wird dem Arbeitgeber auf je zwei Pflichtplätze für Schwerbeschädigte angerechnet. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unabhängig von Satz 1 zulassen, daß die Beschäftigung eines Schwerbeschädigten, dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt, dem Arbeitgeber auf mehr als einen Pflichtplatz für Schwerbeschädigte angerechnet wird.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) In Absatz 4, der Absatz 3 wird, sind in Satz 1 die Worte „Schwerbeschädigte“ bis „Hirnverletzte“ durch die Worte „Schwerbeschädigte im Sinne des Absatzes 1“ und in den Sätzen 1 und 2 die Worte „weniger als achtundvierzig“ durch die Worte „kürzer als betriebsüblich“ zu ersetzen. In Satz 2 werden die Worte „auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Richter beschäftigt sind.“

b) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „werden“ vor Buchstabe a das Wort „sind“.

c) Absatz 2 Buchstabe i erhält die Fassung:

„i) Notstandsarbeiter bei Maßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenhilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465),“.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält folgende Überschrift:

„Berechnung der Pflichtzahl; Anrechnung auf Pflichtplätze“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „der Arbeitsplätze nach § 3 Abs. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5“.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte für jeden Betrieb (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) gesondert zu berechnen; auf Antrag eines Arbeitgebers soll die Bundesanstalt zulassen, daß die Arbeitsplätze der Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet zusammengefaßt werden. Die Arbeitsplätze der Betriebe, deren Zahl nicht mehr als fünfzehn beträgt, werden bei Berechnung der Zahl der Pflichtplätze nicht mitgezählt; die Ermächtigung des Landesarbeitsamtes nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle“ zu streichen und die Worte „schwerbeschädigter Personen“ durch das Wort „Schwerbeschädigter“ zu ersetzen.

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „im Bergbau“ gestrichen.

7. In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist in der Klammer an Stelle von „§ 22 Abs. 3“ zu setzen „§ 22 a Abs. 1“.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt: „nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,“.

b) In Absatz 1 Buchstabe b sind hinter den Worten „Bundesgesetzbl. I S. 262 —“ ein Komma und folgende Worte einzufügen: „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)“.

c) In Absatz 1 Buchstabe c ist der Buchstabe d durch den Buchstaben e zu ersetzen.

d) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „im Rahmen“ bis „Arbeitslosenversicherung“ zu streichen.

e) In Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „nach den §§ 132 ff.“ die Worte „zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen nach den Vorschriften“.

f) In Absatz 4 sind die Worte „auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle“ zu streichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb vorgeschriebene oder nach § 3 Abs. 4 und 5 im Einzelfall festgesetzte Zahl Schwerbeschädigter nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht auf.“

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz fünfzig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt alle zwei Jahre festgestellt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Sofern die Bundesanstalt die Zusammenfassung mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers im Bundesgebiet zugelassen hat, ist in dem Feststellungsbescheid der Gesamtbetrag der Ausgleichsabgaben nach dem Verhältnis der unbesetzten Pflichtplätze in den einzelnen Betrieben auf die Hauptfürsorgestellen aufzuteilen, an die die Beträge abzuführen sind. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden nach den landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.“

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen, insbesondere wenn der Arbeitgeber trotz eigener Bemühungen der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen und das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte, für den im Feststellungsbescheid bezeichneten Zeitraum herabsetzen oder erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides gestellt werden. Bei Betrieben bis zu dreißig Arbeitsplätzen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen

mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichs-abgabe für den Zeitraum des Feststellungs-bescheides allgemein erlassen, wenn in diesem Zeitraum die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringen-den Schwerbeschädigten so erheblich über-stiegen hat, daß die Pflichtplätze dieser Be-triebe für die Unterbringung der Schwerbe-schädigten nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten."

- b) In Absatz 4 sind die Worte „vom Arbeits-
amt festgesetzte“ und „im Benehmen mit
dem Landesarbeitsamt“ zu streichen.
- c) In Absatz 5 Satz 3 sind in der Klammer „§ 22
Abs. 3“ durch „§ 22 a Abs. 1“ und das Wort
„Beschwerdeausschuß“ durch das Wort „Wi-
derspruchsausschuß“ zu ersetzen.
10. In der Überschrift des „Dritten Abschnittes“ tre-
ten an die Stelle der Worte „und Betriebsräte“
nach einem Komma die Worte „des Betriebs-
rats und Personalrats“.
11. § 11 Buchstabe c wird gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der
Betriebsräte“ durch die Worte „des Betriebs-
rats und Personalrats“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Verwaltungen“
durch das Wort „Dienststellen“ und das
Wort „Betriebsrat“ durch die Worte „Be-
triebsrat oder ein Personalrat“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Sofern in einem Betrieb oder einer
Dienststelle wenigstens fünf Schwerbeschä-
digte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5
nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,
haben sie zur Vertretung ihrer Interessen
einen Vertrauensmann und wenigstens einen
Stellvertreter zu wählen, die Schwerbeschä-
digte sein sollen. Wählbar sind alle in dem
Betrieb oder der Dienststelle auf Arbeits-
plätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die
das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet
haben, seit sechs Monaten dem Betrieb oder
der Dienststelle angehören und das Wahl-
recht für den Deutschen Bundestag besitzen;
besteht der Betrieb oder die Dienststelle
weniger als ein Jahr, so bedarf es für die
Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zu-
gehörigkeit zu dem Betrieb oder der Dienst-
stelle. Bei Dienststellen der Bundeswehr im
Sinne des § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes
vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114),
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Än-
derung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. No-
vember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), bei
denen eine Vertretung der Soldaten nach
dem Personalvertretungsgesetz zu wählen
ist, sind auch schwerbeschädigte Soldaten
wahlberechtigt und wählbar. Die Arbeitge-
ber haben einen Beauftragten zu bestellen,
der mit dem Vertrauensmann der Schwer-
beschädigten zusammenzuwirken hat. Beide
Personen sind von den Arbeitgebern dem

Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu
benennen, denen sie als Vertrauensleute für
diesen Betrieb oder für diese Dienststelle
dienen. Der Vertrauensmann ist in allen An-
gelegenheiten, die die Durchführung dieses
Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber sowie
Betriebsrat oder Personalrat vor einer Ent-
scheidung zu hören.“

- d) In Absatz 3 werden hinter Satz 1 folgende
Sätze 2 und 3 eingefügt: „Er darf in der Aus-
übung seines Amtes nicht behindert und
wegen seines Amtes nicht benachteiligt oder
begünstigt werden. Er besitzt den gleichen
Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungs-
schutz wie ein Mitglied des Betriebsrats
oder des Personalrats.“ An die Stelle der
Worte „Minderung der Entlohnung oder
Gehaltszahlung“ treten die Worte „Minde-
rung des Arbeitsentgelts oder der Dienst-
bezüge“.
- e) In Absatz 4 treten an die Stelle des Wortes
„Betriebsrat“ die Worte „Betriebsrat oder
Personalrat“.
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das
Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzei-
tig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits-
oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die
Wählbarkeit verliert. Auf Antrag des Arbeit-
gebers oder mindestens eines Viertels der
wahlberechtigten Schwerbeschädigten kann
der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfür-
sorgestelle (§ 27) das Erlöschen des Amtes
eines Vertrauensmannes wegen gröblicher
Verletzung seiner Pflichten beschließen.“
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeit-
gebers ein Gesamtbetriebsrat errichtet, so
haben die Vertrauensmänner der einzelnen
Betriebe zur Vertretung der Interessen der
Schwerbeschädigten in Angelegenheiten, die
die Gesamtheit der Betriebe oder mehrere
Betriebe des Arbeitgebers berühren und von
den Vertrauensmännern der einzelnen Be-
triebe nicht geregelt werden können, einen
Hauptvertrauensmann zu wählen. Für den
Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltun-
gen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptper-
sonalrat gebildet ist, gilt Satz 1 sinngemäß
mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehör-
den von deren Vertrauensmann und den
Vertrauensmännern der nachgeordneten
Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann,
bei den obersten Dienstbehörden von deren
Vertrauensmann und den Bezirksvertrauens-
männern oder, sofern deren Zahl niedriger
als fünf ist, von den Vertrauensmännern der
nachgeordneten Dienststellen ein Hauptver-
trauensmann zu wählen ist. Absatz 2 Sätze 2,
3 und 5 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten
entsprechend.“
13. In § 16 Abs. 2 ist das Wort „Betriebsrat“ durch
die Worte „Betriebsrats oder Personalrats“ zu
ersetzen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Arbeitsplätzen“ das Wort „Stellen“ und an die Stelle des Buchstaben „i“ der Buchstabe „j“.
- b) In Absatz 2 sind die Worte „auf Baustellen“ zu streichen und das Wort „stillgelegt“ durch das Wort „vorgenommen“ zu ersetzen.

15. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Zuständigkeit“ das Wort „Aufgaben“.
- b) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Den Hauptfürsorgestellten obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft sowie von Förderungsmaßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Als neuer Absatz 2 ist einzufügen:

„(2) Die Hauptfürsorgestellten haben im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt die nachgehende Fürsorge am Arbeitsplatz durchzuführen. Sie sollen dahin wirken, daß die Schwerbeschädigten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, nach Möglichkeit ihrem Beruf erhalten bleiben und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten können. Sie sollen auch darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei Ausübung der Beschäftigung beseitigt werden.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Zuständigkeit“ das Wort „Aufgaben“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellten“ zu streichen; an die Stelle der Worte „die Festsetzung der Einstellungspflicht (§ 3 Abs. 4)“ treten die Worte „die Festsetzung und Herabsetzung der Beschäftigungspflicht im Einzelfall“.
- c) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Hirnverletzter“ durch das Wort „Hirnbeschädigter“ und in Satz 3 der Buchstabe d durch den Buchstaben e zu ersetzen.
- d) Hinter Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Die Dienststellen der Bundesanstalt arbeiten mit den Trägern von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für Schwerbeschädigte gemäß einem gemeinsam festzulegenden Gesamtplan zusammen. Sie halten mit allen Beteiligten in allen Phasen der Rehabilitation enge Fühlung, damit die Eingliederung in das Erwerbsleben so früh wie möglich vorbereitet und unmittelbar nach

Abschluß der Maßnahmen sichergestellt wird.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- f) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden ein neuer § 22 a.

Dieser erhält die Überschrift:

„§ 22 a

Beratende Ausschüsse bei der Bundesanstalt“

Die Absätze 3 bis 6 des bisherigen § 22 werden Absätze 1 bis 4 des § 22 a.

- g) In § 22 a Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern“ durch die Worte „zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß“, in Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b ist der Buchstabe d durch den Buchstaben e und in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Amtdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ zu ersetzen.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 treten an die Stelle des Wortes „Landesregierung“ die Worte „Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle“; die Worte „nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften“ sind durch die Worte „nach dem Bundesversorgungsgesetz“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 ist „§ 6 Abs. 2,“ zu streichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „in sinngemäßer Anwendung des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes“ zu streichen.

19. Die Überschrift des „Siebenten Abschnittes“ erhält folgende Fassung:

„Widerspruch und Widerspruchsausschüsse“.

20. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellten und bei Verwaltungsakten der Bezirksfürsorgeverbände auf Grund des § 23 Abs. 1 der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 305), erläßt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes erlassen, der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28).“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Beschwerdeausschuß“ das Wort „Widerspruchsausschuß“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „Beschwerdeausschuß“ durch das Wort „Widerspruchsausschuß“ und die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern“ zu ersetzen durch die Worte „zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer schwerkriegsbeschädigter sein muß“. Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Worte „zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, von denen einer schwerkriegsbeschädigter sein muß,“ und hinter die Worte „der schwerkriegsbeschädigten“ die Worte eingefügt „und der sonstigen schwerbeschädigten“; in Satz 2 tritt an die Stelle der Worte „von der Landesregierung bestimmte“ das Wort „zuständige“.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden zwischen die Worte „Fernmeldewesen“ und „gehört“ die Worte eingefügt „oder des Bundesministers für Verteidigung“. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Hauptfürsorgestelle werden ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Landesregierung bestimmten Landesbehörden und ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt.“
- e) In Absatz 4 Satz 1 sind das Wort „Amdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ und das Wort „Beschwerdeausschüsse“ durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“ zu ersetzen.
- f) In Absatz 5 sind in Satz 1 das Wort „Beschwerdeausschüsse“ durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“ und in Satz 3 die Worte „Hirnverletzter“ und „Hirnverletzten“ durch die Worte „Hirnbeschädigter“ und „Hirnbeschädigten“ zu ersetzen.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Beschwerdeausschuß“ das Wort „Widerspruchsausschuß“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „Beschwerdeausschuß“ durch das Wort „Widerspruchsausschuß“ und die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern“ durch die Worte „zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer schwerkriegsbeschädigter sein muß“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Worte „zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, von denen einer schwerkriegsbeschädigter sein muß,“; in Satz 2 tritt an die Stelle

der Worte „von der Landesregierung bestimmte“ das Wort „zuständige“.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „Beschwerdeausschuß“ jeweils durch das Wort „Widerspruchsausschuß“, das Wort „Schwerkriegsbeschädigten“ zu ersetzen durch das Wort „Schwerbeschädigten“ und in den Sätzen 4 und 5 das Wort „Amdauer“ durch das Wort „Amtszeit“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Beschwerdeausschüsse“ durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 tritt an die Stelle des Wortes „Beschwerdeausschüssen“ das Wort „Widerspruchsausschüssen“.

24. In § 30 Satz 1 ist in der Klammer an Stelle von „§§ 22 Abs. 3, 27 und 28“ zu setzen „§ 22 a Abs. 1, §§ 27 und 28“.

25. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „die Vorschriften“ bis „Anwendung“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften der §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) keine Anwendung“.

26. In § 32 Satz 1 ist der Nebensatz „die auf Grund... bezogen werden“ durch die Worte zu ersetzen „die wegen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezogen werden“.

27. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Schwerbeschädigte Beamte und Richter“
- b) In Absatz 1 ist das Wort „erleichtert“ durch das Wort „gefördert“ zu ersetzen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Richter entsprechende Anwendung.“

28. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung: „Unabhängige Tätigkeit“
- b) Der bisherige Wortlaut in § 36 wird Absatz 1, dessen erster Halbsatz folgende Fassung erhält: „(1) Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist,“.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind schwerbeschädigte bevorzugt zu berücksichtigen; dies gilt auch für Unternehmen, an denen schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt sind. Der Bundesminister für Wirt-

schaft erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und des Innern hierzu allgemeine Richtlinien.“

29. Nach § 36 wird folgender neuer § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen, die in Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nicht zu erheben.“

30. In § 39 Abs. 1 erhält Buchstabe h folgende Fassung:

„h) über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten (§ 13 Abs. 2 bis 6).“

31. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Abweichungen auch im Land Berlin:

a) § 1 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Schwerbeschädigte sind ferner Personen, die infolge sonstiger gesundheitlicher Schädigungen, soweit diese nicht auf normalen Alterserscheinungen beruhen, in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind.“

b) § 2 gilt in folgender Fassung:

„§ 2

Personen, die nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, kann das Arbeitsamt dem Arbeitgeber auf Pflichtplätze für Schwerbeschädigte anrechnen, wenn sie ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.“

c) § 3 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Alle Arbeitgeber, die über mehr als zehn Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 10 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.“

d) In § 3 Abs. 2 in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung sind die Worte ‚Buchstabe a‘ und die Worte ‚und den Pflichten nach Buchstabe b bis auf 10 vom Hundert‘ sowie die Worte ‚diese Pflichten‘ zu streichen.

e) § 6 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Für die Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers werden die im Gebiet des Landes Berlin bestehenden Betriebe zusammengefaßt.“

f) Rechtsverordnungen auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1 Buchstabe a können nur im Benehmen mit dem Senat von Berlin erlassen werden und für das Land Berlin Abweichendes von den für den übrigen Geltungsbereich durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften bestimmen.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten mit der Einschränkung des Absatzes 1 im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel II

Soweit Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe a bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, enden die weiterreichenden Wirkungen der bisherigen Gleichstellung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Gleichstellung nicht vorher widerrufen wird.

Artikel III

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

(1) Im Saarland treten mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung und die folgenden Verordnungen in Kraft:

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40),
2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894),
3. Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 57),
4. Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58).

(2) Mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes treten im Saarland außer Kraft

1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit den bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,

2. die Verordnung des Regierungspräsidiums Saar vom 27. Dezember 1945 (Amtsblatt 1946 S. 10) über die Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 73).

(3) Soweit im Schwerbeschädigtengesetz und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland noch

keine Geltung haben, treten bis zu deren Inkrafttreten die entsprechenden, im Saarland geltenden Bestimmungen an ihre Stelle.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 223 des Sozialgerichtsgesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Zweites Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes

Vom 3. Juli 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Zeitbestimmung „31. Juli 1959“ durch die Zeitbestimmung „30. September 1961“ und die Zeitbestimmung „31. Januar 1960“ durch die Zeitbestimmung „31. März 1962“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zeitbestimmung „31. Dezember 1957“ durch die Zeitbestimmung „31. Juli 1959“ und die Zeitbestimmung „30. Juni 1958“ durch die Zeitbestimmung „31. Januar 1960“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Worten „erhoben wird“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Abgabe kann auch zur Zahlung von Pauschalbeträgen und Arbeitnehmerabfindungen nach den Absätzen 1 und 4 verwendet werden, soweit sie für die in Halbsatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt wird.“
- d) In Absatz 8 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

3. In § 14 wird die Jahreszahl „1963“ durch die Jahreszahl „1966“ ersetzt.

Artikel 2

§ 3 III. Nr. 8 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe e wird gestrichen.
2. Buchstabe f erhält nach den Worten „140 Tonnen,“ folgende Fassung:

„so sind vorab Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 mit denjenigen Mühleninhabern zu schließen, die ihre Stilllegungsabsicht bis zum 5. Januar 1960 gemeldet und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 5. Juli 1960 eingestellt haben. Bei Abschluß weiterer Vereinbarungen haben Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 5/61 über die Aufhebung von Preisvorschriften für Erzeugnisse des orthopädischen Gewerbes, für Insulin, Penicillin, Streptomycin und für tierische Bauchspeicheldrüsen Vom 28. Juni 1961	123 30. 6. 61	1. 7. 61
23. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft Vom 29. Juni 1961	123 30. 6. 61	1. 7. 61
Verordnung über Grundbücher mit herausnehmbaren Einlegebogen Vom 26. Juni 1961	124 1. 7. 61	2. 7. 61
Zweite Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung betr. die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein Vom 27. Juni 1961	125 4. 7. 61	1. 7. 61

Einbanddecken für den Jahrgang 1960

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafreister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung, (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleinpartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände. (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal. (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 24:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 3. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß. (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungsabteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.